

**Druckbelüftungsanlagen (Anlagen zur Rauchfreihaltung) –
Synonym: Rauchschutzdruckanlagen (RDA)**
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Rechtliche Situation: Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) fordert in Abs. A 2.1.21.4 die Anforderungen an Druckbelüftungsanlagen (Anlagen zur Rauchfreihaltung) in allgemeiner Art ohne weitere Konkretisierung.

Technisch ergänzende Hinweise der Bundesländer: bislang keine

Bedingungen: Es handelt sich um eine Druckbelüftungsanlage, welche für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich notwendig oder im Sinne der Brandschutzkonzeption erforderlich wird. Sie stellt somit keine technische Anlage dar, die lediglich den Sicherheitsüberlegungen des Bauherrn Rechnung trägt. Dieser mögliche Fall sollte in der Unterlage explizit benannt werden.

Antworten: Notwendige Angaben im Brandschutznachweis zu Druckbelüftungsanlagen sind:

- Benennung der Schutzziele nach MBO/Sonderbauverordnungen/ Richtlinien/Brandschutzkonzept für die vom Brand betroffenen Geschosse / Bereiche
- allgemeine Beschreibung der Anlage inkl. Angaben zum prinzipiellen Standort der Ventilatoren und Schaltschränke
- Angaben zu den Bauteilen, welche die Standsicherheit der Ventilatoren im Brandfall sicherstellen (z.B. Tragwerke von Dächern, auf denen Entrauchungsventilatoren aufgestellt werden)
- Definition der Anforderungen an das Kanalnetz und den / die Ventilator (Temperaturklasse / Bauart, Volumenstrom / Luftwechselrate, Energieversorgung, Funktionserhaltverkabelung)
- Angabe über die Druckkaskade vom zu schützenden Raum (z.B. Treppenraum) über die Nutzungseinheit ins Freie,
- Angabe der Randbedingungen für die sichere Funktionsweise (Türöffnungskräfte, Abströmgeschwindigkeit im Brandgeschoss, Lage und Anforderungen an die Abströmflächen, Wechselwirkungen mit anderen Lüftungs- / Entrauchungsanlagen)
- Angaben zu den automatischen / manuellen Steuerfunktionen im Brandfall

Hinweise: Die Notwendigkeit von Druckbelüftungsanlage wird für Sonderbauten (derzeit nur für Hochhäuser) bauordnungsrechtlich gefordert. Diese Anlagen stellen jedoch auch eine Möglichkeit dar, die Anforderungen des § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO an Sicherheitstreppe Räume umzusetzen.



**Druckbelüftungsanlagen (Anlagen zur Rauchfreihaltung) –
Synonym: Rauchschutzdruckanlagen (RDA)**
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Gemäß § 2 MPrüfVO müssen Druckbelüftungsanlagen durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden.

Druckbelüftungsanlagen sind keine Lüftungsanlagen.

Die notwendigen Angaben gemäß MVV TB beschränken sich auf die bauordnungsrechtliche Beurteilung im Genehmigungsverfahren. Weitere Angaben oder zusätzliche Festlegungen sind möglich. Werden diese außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens geführt, bieten diese dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit, ohne eine Anpassung der Baugenehmigung. Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für technische Anlagen dient der Planungssicherheit.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsfähige Planung der Druckbelüftungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer betriebssicheren und wirksamen Ausführung der Druckbelüftungsanlage.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung.

Zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik dienen, die nicht bauaufsichtlich eingeführt sind.

Die im Anhang 14 zur MVV TB genannten Normen werden durch diese Nennung nicht selbst zu einer eingeführten Technischen Baubestimmung.

Bauordnungsrechtlich sind Abweichungen von Normen insoweit in § 85a MBO geregelt, als dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden müssen. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung nach § 67 MBO bedürfen Abweichungen nach § 85a MBO von Normen für technische Anlagen **nicht**.

Durch den Prüfm Ingenieur für Brandschutz wird ausschließlich die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes aus der MBO bzw. den Konkretisierungen aus den Sonderbauvorschriften geprüft.